

teresse sich scheuen werden, dies dann zu thun, wenn es eine Zwangsmaafregel sein soll, und sie nur die Wahl haben, bei einem und demselben Manne, der an der Spitze steht, versichern zu müssen, oder es ganz zu unterlassen. Ich gestehe, bei solchen, so tief in das Eigenthum einschneidenden Angelegenheiten will ich lieber von einem Manne abhängig sein, der um der Concurrenz willen meinen Austritt fürchten muß aus dem Privat-institute, dem er dient, als von dem Manne einer Monopol-anstalt, die die Concurrenz gar nicht zu beachten hat. Es sind übrigens von der Brandversicherungscommission bereits alle mögliche vierteljährliche Berichte der Privatassuranzcompagnien, die im Lande concessionirt sind, eingefordert und alle Materialien gesammelt worden, um die Erfahrung der Gesellschaften, die seit Jahren Mobilien versichern, kennen zu lernen, und auch sonst haben, wie Seite 11 der Petition aus Leipzig gesagt worden ist, Erörterungen stattgefunden, die den Anschein gewähren, daß man gewisse amtliche Befragungen zu gleichem Zweck hat stattfinden lassen; daß man mithin amtliche Anordnungen getroffen hat, die den Verkehr der Privatgesellschaften belästigt haben. Es ist jetzt bei den Mobilienversicherungen allerdings sehr viel Belästigendes vorgekommen, es hat für jeden Versicherungsfall einer dreimaligen Anzeige bei den Behörden bedurft, bei der Anmeldung, beim Empfange der Police und noch in einem andern Falle. Ich sehe nicht ein, warum man diese Assuranzgeschäfte so sehr erschwert hat. Ich halte dies doppelt für verlorene Mühe, weil eine monopolisirende Staatsversicherungsanstalt nicht ausführbar ist und weil es unthunlich ist, durch eine solche ohne Noth das Heer unserer Beamten zu vermehren. Ich muß also in diesem Punkte sowohl gegen die Deputation stimmen, als dabei zugleich gegen die erwähnten Belästigungen des Privatverkehrs mich erklären.

Staatsminister v. Falkenstein: In Bezug auf die letzten Aeußerungen will ich nur Einiges erinnern, indem es den Anschein hatte, als wenn der geehrte Abgeordnete eine Verbindung fände zwischen den Maafregeln der Regierung gegen die concessionirten Gesellschaften und den Vorschlägen, die von der Deputation der Kammer ausgegangen sind rücksichtlich einer etwaigen Verbindung einer Immobilienbrandversicherung. Es hängt überhaupt diese Frage in der That mit der vorliegenden, wie mir scheint, ganz und gar nicht zusammen, oder wenigstens könnten sie nur in einen umgekehrten Zusammenhang gebracht werden. Denn wollte man noch einige Anstalten nebenbei bestehen lassen, so würde daraus folgen, daß die Controle dieser Anstalten verschärft werden müßte, was auch vielleicht ganz zweckmäßig sein würde. In Bezug darauf, daß das erst der Erwägung der Staatsregierung anheimgegeben werden soll, will ich mich nicht weiter aussprechen. Ich fürchte, daß eine solche Erwägung nur dahin führen wird, zu zeigen, daß die Schwierigkeiten bei der fraglichen Verbindung noch größer sein würden, als die Nachtheile sind, die jetzt hier und da aus einer gewissen Willkür und einer Art von Uebermuth einzelner Gesellschaften sich vielleicht in einzelnen Fällen gezeigt haben. Das ist aber nicht zu leugnen, daß, wenn von

den einzelnen Anstalten, die concessionirt sind, darüber geklagt wird, daß ihr Verfahren gegen die einzelnen Versicherten einer zu genauen Controle unterworfen wäre, dann diejenigen, welche versichern, der Regierung mehr dankbar sein, als sich beschweren sollten. Denn die Regierung thut es im Interesse der einzelnen Versicherten und controlirt nur, damit nicht Willkür eintritt. Es ist hier nicht der Ort, speciell auf diese Beschwerde einzugehen, aber es ist leider über einzelne Maafregeln von manchen Gesellschaften auf eine Weise geklagt worden, die um so weniger passend erscheinen kann, als alle diese Gesellschaften lediglich vorhanden sind in Folge der Concession, und sie alle es recht gut gewußt haben, welchen Bestimmungen sie sich zu unterwerfen haben. Ohne Noth wird gewiß die Regierung keineswegs irgend eine Maafregel treffen, die eine solche Gesellschaft in ihrer Wirksamkeit beschränkt, aber die genaueste Controle ist sie den einzelnen Versicherenden schuldig, wie dem Ganzen.

Abg. Sachse: Zwei Momente sind es besonders, welche mich bestimmen, mich für das Gutachten der Deputation zu erklären, Momente, die mich ganz vorzüglich angeregt haben, mich dafür auszusprechen. Es ist nämlich der enorme Gewinn, den eine Assuranzanstalt, die nicht auf Gegenseitigkeit gegründet ist, gewöhnlich hat. Er besteht in dem angegebenen Falle in 40 Thlr. von einem Capitale von nur 200 Thlr. Eben so liegt mir von einer andern Mobilienbrandversicherungsanstalt eine Berechnung vor, wonach die Regiekosten ungefähr ein Sechstel der ganzen in 20,000 Thlr. circa bestehenden Einnahme an Prämien betragen, was beiläufig 17 Procent macht. Vergleicht man das mit den Kosten unserer Immobilienbrandversicherungsanstalt, so würden sich hiernach diese von über 400,000 Thlr. jährlicher Einnahme auf 60,000 bis 70,000 Thlr. belaufen. Sie betragen aber im Jahre 1844 nur 20,330 Thlr., also nur den dritten Theil. Der Abgeordnete Gehe äußerte, es wäre das wieder eine Beamtenhierarchie, Beamte würden dadurch geschaffen und das Zuvielregieren würde dadurch befördert. Allein die Brandversicherungsanstalt hat nichts mit Zuvielregieren gemein, ist nur in gewisser Maafse eine Regierungsanstalt, da sie sich auf Gegenseitigkeit gründet. Die Regierung beaufsichtigt sie, wählt und stellt Beamte an und sorgt dafür, daß es tüchtige Männer sind, die in Pflicht genommen werden, bezüglich auch Caution stellen. Bei Privatversicherungsanstalten muß man Letzteres lediglich auf Treu und Glauben annehmen. Die Regierung hat zwar ihr Auge auf Privatversicherungsanstalten, aber ob das so vollständig und genügend sein kann und wird, wie der Privatmann wünscht, ist zu bezweifeln. Das Beispiel eines so enormen Gewinns so vieler Kosten zeigt, wie sehr Privatleute theilhaftig sind, daß eine Landesanstalt gegründet werde. So lange nicht die Mobilienversicherung in solcher Maafse in's Leben gerufen wird, in welcher die Immobilienversicherungscasse besteht, so lange werden auch wegen Mangel an Kenntniß und Vertrauen bei dem bei weitem größten Theile der Bevölkerung nur wenig Mobilien gegen das Feuer versichert werden. Es wurde zwar vom Herrn Gehe erwidert, daß die